

Verordnung des Rektorats, mit der die Zulassungsverordnung für das Masterstudium International Management / CEMS geändert wird

Auf Grund des § 71e Abs 4 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 131/2015, wird nach Stellungnahme des Senats verordnet:

Die Verordnung des Rektorats gemäß § 64 Abs 6 Universitätsgesetz 2002 über die Zulassung durch ein Aufnahmeverfahren für das Masterstudium International Management / CEMS, Mitteilungsblatt Nr. 18 vom 14. Jänner 2009, zuletzt geändert durch die Verordnung Mitteilungsblatt Nr. 39 vom 26. Juni 2013, wird wie folgt geändert:

- 1. Im Titel der Verordnung wird die Zeichenfolge „§ 64 Abs 6“ durch die Zeichenfolge „§ 71e Abs 4“ ersetzt. Die Wortfolge „die Zulassung durch“ entfällt, nach dem Wort „Aufnahmeverfahren“ wird die Wortfolge „vor der Zulassung“ eingefügt. Die Wortfolge „an der Wirtschaftsuniversität Wien“ entfällt.*
- 2. Im Einleitungssatz wird die Zeichenfolge „§ 64 Abs 6“ durch die Zeichenfolge „§ 71e Abs 4“ ersetzt.*
- 3. In § 1 Abs 1 wird das Wort „angeboten“ durch das Wort „abgehalten“ ersetzt. Weiters wird die Wortfolge „die Zulassung“ durch die Wortfolge „der Zugang“ ersetzt.*
- 4. § 1 Abs 2 entfällt. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu den Absätzen 2 und 3.*
- 5. In § 1 Abs 2 erster Satz Neu wird die Wortfolge „Die Zulassung“ durch die Wortfolge „Der Zugang“ ersetzt. Weiters wird die Wortfolge „in das“ durch das Wort „zum“ ersetzt.*
- 6. In § 1 Abs 3 Neu entfällt die Wortfolge „nach den Bestimmungen dieser Verordnung“.*
- 7. In § 4 entfällt das Wort „Zielstrebigkeit“.*
- 8. § 5 Abs 7 entfällt.*
- 9. In § 8 entfällt Satz 1 und wird durch folgende Sätze ersetzt: „Nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens erhalten die am besten geeigneten Studienwerberinnen und Studienwerber ein Studienplatzangebot, bis die Anzahl der zu vergebenden Studienplätze gemäß § 3 Abs 2 ausgeschöpft ist. Denjenigen Studienwerberinnen und Studienwerbern, die das Aufnahmeverfahren bestanden, jedoch kein Studienplatzangebot erhalten haben, ist im Hinblick auf eine mögliche Nachrückung das Ergebnis ihrer Reihung bekanntzugeben.“*
- 10. In § 8 Abs 2 wird nach dem Wort „Aufnahmeverfahrens“ die Zeichenfolge „iSd Abs 1“ eingefügt und es entfällt die Wortfolge „jeweils innerhalb eines Monats nach Durchführung der Auswahlgespräche“.*

11. § 8 Abs 3 entfällt.

12. In § 12 wird der Wortfolge „die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre“ die Wortfolge „und Studierende“ angefügt.

13. § 13 wird folgender Abs 6 angefügt: „(6) Die Änderungen dieser Verordnung vom 23.02.2016, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien am 30.03.2016, treten am Tag nach ihrer Kundmachung in Kraft.“

Für das Rektorat
Univ.Prof. Dr. Edeltraud Hanappi-Egger
Rektorin